

Groupe d'Etudes UTILISATEURS WAGONS Studiengruppe WAGENVERWENDER Study Group WAGON USERS

Änderungen und Ergänzungen zum AVV, Anlage 11 "Vorschlag-Nr. 10"

Änderungen zum Punkt 3.2, Ergänzung des Kompatibilitätskodes (i) nach UIC-MB 596-5

| 596-5 | |
|---|--|
| 1 Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems) Die Anlagen 9 zum AVV regelt und beschreibt im Anhang 1 den verbindlich einzuhaltenden technischen Zustand der gegenseitig zu übergebenden Güterwagen, zwischen zwei oder mehreren Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU),wie er durch eine technische Übergangsuntersuchung gewährleistet sein muss. | 2 Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist Einzuhaltende Vorgaben hinsichtlich der Betriebssicherheit und Verkehrstauglichkeit im AVV und den verbindlich geltenden UIC- MB und Richtlinien. |
| 3 Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann | 4 Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung / Ergänzung zu lösen ist |
| Die Umsetzung ist Aufgabe aller am AVV Beteiligten. | Die Einhaltung ist Grundlage für die Weiterführung von bi- und multilateralen Vereinbarungen und anzustrebender Neuabschlüsse. |
| 5 Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung / Ergänzung zur Problemlösung beiträgt Die Änderungen haben das Ziel den Anforderungen der TSI Vorgaben, Auflagen staatlicher Behörden, ECM und der Einhaltung des AVV qualitativ gerecht zu werden. | 6 Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit,) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch) Betriebliche Effekte: Deutliche Verringerung der Aufenthaltszeiten bei Grenzübergaben. Beschleunigung der Verkehre Kosten: Verringerung durch Vermeidung von Transportunterbrechungen, unnötiger Bussgeldzahlungen Verwaltungsaufwand: Minimierung von Kontroll- und Bearbeitungstätigkeiten im grenzüberschreitenden Verkehr. Interoperabilität: Wird bereits am Anfang des Transportes durch das absendete EVU gewährleistet. Sicherheit: Die Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnbetriebes ist bereits bei Transportbeginn sichergestellt. |

7.-Textvorschlag

Änderung zum Punkt 3.2 der Anlage 11: Ergänzung des Kompatibilitätskodes (i) unter Definition der Kompatibilitätskodes nach UIC-MB 596-5.

April 2014

Wir beantragen die Ergänzung des Kompatibilitätskodes (i) unter Definition der Kompatibilitätskodes nach UIC-MB 596-5.der Anlage 11 gemäss nachstehendem Text:

Definition der Kompatibilitätskodes nach UIC-MB 596-5

Taschenwagen mit vergrößertem Hüllraum werden einem Kompatibilitätskode zugeordnet in Form des Kennbuchstabens vom Wagenbestimmungskode (hier P) und eines von der UIC genehmigten Kleinbuchstaben für definierte Hüllräume / Taschenwagentypen.

Die Buchstaben sind am Taschenwagen und im Kodenummernschild des Sattelanhängers angeschrieben und müssen bei der Verladung übereinstimmen.



<u></u> i

Hüllraum für Sattelanhänger P mit Kompatibilitätscode "i" auf Taschenwagen MTW mit 113, 98 oder 88 cm Stützbockhöhe

Farb-Code für die Änderungsanträge:

SCHWARZ: jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig

ROT: Text neu

Blau (event. durchgestrichen): Text wird gelöscht